

**Einkaufsbedingungen der  
NEEF + STUMME premium printing GmbH & Co KG  
Stand: August 2011**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn wir die Ware in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos entgegen nehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**2. Vertragsschluss**

- (1) Der Auftragnehmer hat Bestellungen unverzüglich, spätestens drei Tage nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den unserer Bestellung zugrunde gelegten Bedingungen an.
- (2) Alle zwischen uns und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen sind in dem Vertrag vollständig schriftlich niedergelegt.

**3. Preis und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die vereinbarten Preise sind bindend und verstehen sich fracht- und verpackungsfrei.
- (2) Für jeden Auftrag ist jeweils eine zweifache Rechnung in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Lieferscheins und der Versandanzeige unter Angabe unserer Bestellnummer vorzulegen.

- (3) Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfrist für den Skontoabzug beginnt, sobald die Lieferung termingerecht und vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels.
- (4) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der Auftragnehmer auf der Rechnung die Außenwirtschaftsnummer für Intrastat anzugeben.
- (5) Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern, können von uns nicht bearbeitet werden und werden unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung.

#### **4. Lieferung**

- (1) Alle Lieferungen erfolgen frachtfrei und verpackungsfrei an den von uns angegebenen Bestimmungsort. Der Auftragnehmer kann ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Zuschläge für Versendung, Verwahrung, Fracht, Versicherung, Zölle oder Abgaben verlangen.
- (2) Die Versendung ist uns schriftlich so anzuzeigen, dass uns Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.
- (3) Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn dies von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (4) Änderungen der vereinbarten Produktparameter bedürfen unserer Zustimmung. Geplante Änderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unsere Warenannahme ist von Montag bis Donnerstag von 7-14 Uhr und am Freitag von 7-12 Uhr geöffnet. Expresssendungen außerhalb unserer Warenanlieferungszeit sind anzumelden.
- (6) Etwaige für den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

## **5. Lieferschein/Kennzeichnung**

- (1) Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell- und Auftragsnr., Teile-Nr., Chargen-Nr. und Pos.-Nr. angegeben sind. Teil-, Über-, Unter- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.
- (2) Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein in eine Versandtasche einzulegen, die auf der Sendung haltbar zu befestigen ist.

## **6. Ergänzende Liefervorschriften für Rollen- und Formatpapier**

- (1) Bei Papierlieferungen sind neben den nach Ziff. 5 (1) erforderlichen Angaben das Brutto- und Nettogewicht sowie im Falle der Lieferung von Formatpapier die Bogenanzahl auf dem Lieferschein anzugeben.
- (2) Papierlieferungen sind durch Rollenaufkleber bzw. Palettenanhänger zu kennzeichnen, auf denen Bestell-, Auftrags- und Materialnr. anzugeben sind. Papierrollen sind zur Kennzeichnung an der Stirnseite und der Laufseite jeweils mit einem Rollenaufkleber zu versehen.
- (3) Rollenpapier ist stehend anzuliefern. Der Rollendurchmesser darf max. 125 cm, der Hüsendurchmesser max. 76 mm betragen.
- (4) Formatpapier ist vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung ungeriest und ohne Zählstreifen zu liefern. Die max. Palettenhöhe für die Lieferung palettierter Ware beträgt 115 cm.
- (5) Für Papierlieferungen gelten im Übrigen ergänzend unsere Liefervorschriften für Rollen- und Formatpapier.

## **7. Lieferzeit**

- (1) Die angegebene Lieferzeit ist bindend. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem von uns genannten Bestimmungsort.
- (2) Eintretende Verzögerungen sind uns unverzüglich nach Kenntniserlangung unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages werden von uns unverzüglich bekannt gegeben und sind von dem Auftragnehmer genau zu befolgen.
- (3) Bei Überschreitung der Lieferfrist sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrage zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden.
- (4) Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Lieferungstermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.
- (5) Annahmeverzug tritt erst ein, wenn uns der Auftragnehmer nach einem erfolglosen tatsächlichen oder wörtlichen Angebot schriftlich eine Frist zur Annahme der Liefergegenstände setzt, spätestens jedoch 14 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin. Der Auftragnehmer ist erst ab diesem Zeitpunkt berechtigt, Ersatz von Mehraufwendungen zu verlangen. Ein Gefahrübergang aufgrund Annahmeverzuges findet nur unter diesen Voraussetzungen statt. Die Rechtsfolge des § 373 HGB ist ausgeschlossen.

## **8. Gefahrübergang**

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt der Auftragnehmer bis die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

## 9. Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- (2) Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung durch Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Führt der Auftragnehmer die Nachbesserung bzw. Nachlieferung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt,
  - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder
  - vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Eine vorherige Nachfristsetzung ist in den gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 und 440 BGB gesetzlich vorgesehenen Fällen entbehrlich. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert oder sich außerstande erklärt, die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen.

- (3) Die Rüge versteckter Mängel erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht.
- (4) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder entstehen aufgrund wiederholt mangelhafter Lieferung Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu übernehmen.
- (5) Im Falle eines Raten- oder Sukzessivlieferungsvertrages sind wir bei wiederholter mangelhafter Lieferung gleicher Ware zum Rücktritt vom gesamten Vertrag auch im Hinblick auf den nichterfüllten Lieferumfang berechtigt.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt mit der Ablieferung am Bestimmungsort. Die Verjährungsfristen für die Mängelhaftung werden durch unsere schriftliche Mängelrüge gehemmt, solange der Auftragnehmer die Ansprüche nicht schriftlich zurückgewiesen hat.

- (7) Für innerhalb der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen des Bestellers instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Auftragnehmer die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

## **10. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts von Dritten in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit der Schaden durch die von ihm gelieferten Produkte mit verursacht worden ist.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegen eine Produkthaftpflicht-Versicherung in Höhe von EUR 2 Mio. abzuschließen und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **11. Höhere Gewalt**

Im Fall von höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen, unverschuldeten Betriebsstörungen sowohl in unserem Unternehmen als auch im Unternehmen des Lieferanten oder seiner Zuliefererbetriebe sind wir berechtigt, die Durchführung des Vertrages zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zu verlangen. Dauern diese Umstände mehr als 3 Monate an, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wegen der Verzögerung des Lieferzeitpunkts stehen dem Lieferanten keine Ansprüche zu. Bereits erhaltene Gegenleistungen wird der Lieferant unverzüglich zurückerstatten.

## **12. Fremde gewerbliche Schutzrechte**

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem für den Abnehmer erkennbaren Bestimmungsland verletzt werden.
- (2) Im Falle einer Verletzung gewerblicher Schutzrecht oder Urheberrechte, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer uns oder unsere Abnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen und in einem etwa deshalb geführten Rechtsstreit uns oder unseren Abnehmer auf seine Kosten beizutreten. Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden bleiben unberührt.
- (3) Für die Verjährung der Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt Ziff. 8 (6) entsprechend.

## **13. Vorbehalt eigener Rechte und Geheimhaltung**

- (1) An Modellen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Auftragnehmer zur Vertragsausführung zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ausschließlich zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden und sind nach Abwicklung der Bestellung auf Verlangen an uns herauszugeben. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Auch alle sonstigen, dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise und betriebliche Vorgänge hat der Auftragnehmer vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie endet, wenn und soweit die Informationen bzw. das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden sind.

#### **14. Abtretung**

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

#### **15. Aufrechnung**

Wir sind berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

#### **16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand.
- (2) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinbarten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).